

879/AB XXIII. GP

Eingelangt am 23.07.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. Juli 2007

Geschäftszahl:
BMWA-10.101/0123-IK/1a/2007

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 965/J betreffend Fernheizwerk Klagenfurt, welche die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, Kolleginnen und Kollegen am 14. Juni 2007 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3, 4b und 4c der Anfrage:

Für die Durchführung des Verfahrens ist der Magistrat Klagenfurt zuständig, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist in den Instanzenzug nicht eingebunden.

Antwort zu den Punkten 4a und 7 der Anfrage:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage 469/J ausgeführt, liegt für das FHKW Klagenfurt eine Genehmigung nach Gewerberecht vor, die rechtlichen Bestimmungen des LRG-K wurden jedoch nachgezogen, sodass zuletzt das Kraftwerk hinsichtlich seiner Emissionen der Anlage 1 LRG-K (für Altanlagen nach der Sanierung gemäß § 12 LRG-K) und auch der Anlage 1 EG-K entspricht. Somit werden vom FHW Klagenfurt auch die derzeit auf Altanlagen anzuwendenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (Großfeuerungsanlagen-Richtlinie, GFA-RL) eingehalten.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Diesbezüglich ist der Ausgang des laufenden Verfahrens abzuwarten.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Ein Vertragsverletzungsverfahren kommt primär in Fällen unzureichender, unrichtiger oder nicht erfolgter Umsetzung sekundären Gemeinschaftsrechts in Frage. Im gegenständlichen Fall wurden jedoch die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften durch das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) korrekt und vollständig umgesetzt.